## Dienstvertrag Zwischen der Technischen Universität Dortmund und

Herrn Mazen Ben Moussa geboren am 12.10.1998 in Dierba

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

	<b>§</b> 1	
Herr Mazen Ben Moussa	2.1	
wird ab dem 01.09.2023		
🔲 als stud. Hilfskraft (SHK)	🛮 als wiss. Hilfskraft (WHF)	als wiss. Hilfskraft (WHK)
eingestellt.		
Die durchschnittliche regelmäßige	wöchentliche Arbeitszeit beträgt:	
15 Stunden (davon - Tutorenstu	nden) für die Zeit von <b>01.09.2023</b> b	is <b>29.02.2024</b>
- Stunden (davon - Tutorenstun	den) für die Zeit von - bis -	
- Stunden (davon - Tutorenstun	den) für die Zeit von - bis -	

Die Technische Universität Dortmund führt für die Hilfskräfte Arbeitszeitkonten. Die Hilfskraft erhält entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eine gleich hohe Vergütung. Zeitsalden innerhalb des Arbeitszeitkontos sind keine Mehrarbeit und dementsprechend ohne Zuschlag vergütet. Im Falle des Ausscheidens der Hilfskraft ist das Arbeitszeitkonto so auszugleichen, dass es mit dem Tag des Ausscheidens bei "0" ausläuft.

Das Dienstverhältnis ist befristet gemäß § 6 WissZeitVG bis zum 29.02.2024.

- Stunden (davon - Tutorenstunden) für die Zeit von - bis -

- (1) Die Beschäftigung erfolgt entsprechend den Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung sowie den diese ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Bestimmungen.
- (2) Die Verwendung von Formularvertrags- oder anderen, im Zusammenhang mit diesem Dienstvertrag einzureichenden Formulartexten, die nicht von der Hochschulverwaltung der Technischen Universität Dortmund autorisiert sind, führt zur Nichtigkeit des Vertrages.
- (3) Die Tutorentätigkeit wird unter Betreuung von der Hochschullehrerin, dem Hochschullehrer, der Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. dem Wissenschaftlichen Mitarbeiter wahrgenommen, der / dem die fachliche Anleitung und Verantwortung obliegt. Sie umfasst:
  - a) Anleitung zum Studium
  - b) Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
  - c) Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
  - d) Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
  - e) Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
  - f) Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
  - g) Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff

Absatz 3 gilt nicht, wenn keine Tutorentätigkeit vereinbart worden ist.

**§ 2** 

- (1) Die Dienstobliegenheiten der Hilfskraft werden im Einzelnen von der Hochschullehrerin, dem Hochschullehrer, der Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. dem Wissenschaftlichen Mitarbeiter bestimmt, der/dem sie zugeordnet ist.
- (2) Die Hilfskraft verpflichtet sich, die Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze zu wahren. Mit der Unterzeichnung des Dienstvertrages erklärt sie ausdrücklich, dass sie die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejaht und die Verfassung des Staates nicht angreift.

Für die Dauer der Beschäftigung wird eine Pauschalvergütung nach den o. g. Richtlinien (in der jeweils gültigen Fassung) gezahlt. Zurzeit beträgt die Vergütung je Stunde der durchschnittlichen wöchentlichen Beschäftigungszeit

12,00 € (SHK)

X 14,50 € (WHF)

18,00 € (WHK).

Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit und dem Faktor 4,348. Weitere Zahlungen erfolgen nicht.

Bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung bis zum Ende der 6. Woche, jedoch nicht über das Ende des Dienstvertrages hinaus, weiter gezahlt. Dies gilt nicht, wenn sich die Hilfskraft die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht angezeigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

§ 4

- (1) Für das Dienstverhältnis gelten die für die Landesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Schadenshaftung, die Gewährung von Reisekostenvergütung und die Einsicht in die Personalakten entsprechend. Urlaub wird nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt.
- (2) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden nicht gewährt.

§ 5

Die Pauschalvergütung für die Tätigkeit als stud./wiss. Hilfskraft ist Einkommen im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Empfänger von Leistungen nach dem BAföG sind verpflichtet, die ihnen aufgrund dieses Dienstvertrages zustehende Vergütung dem Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt wurde und eine Entscheidung noch nicht ergangen ist (§ 52 BAföG). Unabhängig von dieser Verpflichtung erklärt sich die Hilfskraft damit einverstanden, dass das zuständige Studentenwerk von der Hochschule über das Beschäftigungsverhältnis, dessen Dauer und die Höhe der Vergütung unterrichtet wird.

§ 6

- (1) Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der angegebenen Beschäftigungszeit, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Ist bei ausländischen Hilfskräften ein vorher auslaufender Aufenthaltstitel erteilt worden, endet das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ablauf dieses Aufenthaltstitels, es sei denn, dass die Verlängerung der Hochschulverwaltung rechtzeitig vorher vorgelegt wird. Das Dienstverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Möglichkeit, das Dienstverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist nach § 626 BGB zu kündigen, bleibt unberührt. Die Vertragschließenden sind sich einig, dass eine Verletzung der in § 2 Abs. 2 Satz 2 übernommenen Verpflichtung ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung ist.
- (2) Änderungen, insbesondere der persönlichen Verhältnisse (z. B. der Abschluss einer Hochschulausbildung durch das Bestehen der Diplom-, Master- oder Staatsprüfung, die <u>beabsichtigte</u> Aufnahme einer Nebentätigkeit oder die Gewährung eines Stipendiums), sind unverzüglich bei der Hochschulverwaltung anzuzeigen.
- (3) Der Hilfskraft obliegen Dienstleistungsaufgaben in Forschung und Lehre gemäß § 46 HG.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Dienstvertrages.

Dortmund, Der Rektor

- 8. AUG. 2023

Der Rektor Im Auftrag

Mazen Ben Moussa

Erdmann